

Datum
-------

Zeichen	Anmeldung Nr./Patent Nr.
Patentinhaber	

**Feststellung eines Rechtsverlusts nach Regel 112 (1) EPÜ**

Dem Anmelder wird mitgeteilt, dass für die oben genannte europäische Patentanmeldung kein Prioritätsanspruch besteht oder der Prioritätsanspruch erloschen ist (Art. 90 (5) EPÜ).

- Für die europäische Patentanmeldung besteht **kein Prioritätsanspruch**, da
  - der Anmeldetag der Anmeldung nicht innerhalb der 12-monatigen Prioritätsfrist liegt (Art. 87 (1) EPÜ) und dieser Mangel nicht rechtzeitig beseitigt wurde (EPA Form 1051, falls zutreffend).
  - der Anmeldetag der Anmeldung durch die Neufestsetzung des Anmeldetags nach Regel 56 EPÜ oder Regel 56a EPÜ nicht mehr innerhalb der 12-monatigen Prioritätsfrist liegt (Art. 87 (1) EPÜ) (EPA Form 1107N).
  - der nach Regel 55 EPÜ zuerkannte Anmeldetag nicht innerhalb der 12-monatigen Prioritätsfrist liegt (Art. 87 (1) EPÜ) (EPA Form 1047).

- Der Prioritätsanspruch für die Anmeldung in Bezug auf die frühere(n) Anmeldung(en)

.....  
 .....  
 .....  
 .....

ist **erloschen**, da

- der Anmeldetag und/oder der Vertragsstaat der Pariser Verbandsübereinkunft oder das Mitglied der Welthandelsorganisation, in dem oder für den die frühere Anmeldung eingereicht worden ist, nicht innerhalb der in Regel 52 (2) EPÜ vorgeschriebenen Frist mitgeteilt wurde(n) (EPA Form 1051, falls zutreffend).
- das/die Aktenzeichen der früheren Anmeldung(en) nach Regel 52 (1) EPÜ nicht rechtzeitig eingereicht wurde(n) (EPA Form 1111).
- die beglaubigte(n) Abschrift(en) und der beglaubigte Tag der Einreichung der früheren Anmeldung(en) nach Regel 53 (1) EPÜ (Prioritätsunterlage) nicht rechtzeitig eingereicht wurde(n) (EPA Form 1111).

**Rechtsmittelbelehrung****Antrag auf Entscheidung (R. 112 (2) EPÜ)**

Ist der Anmelder der Auffassung, dass die Feststellung des Europäischen Patentamts nicht zutrifft, so kann er innerhalb einer (nicht verlängerbaren) Frist von **zwei Monaten** nach Zustellung dieser Mitteilung schriftlich eine Entscheidung beantragen. Der Antrag kann nur dann zur Aufhebung der Feststellung führen, wenn diese der tatsächlichen Rechtslage und Sachlage nicht entspricht.

**Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (Art. 122 EPÜ)**

Der Anmelder, der trotz Beachtung aller nach den gegebenen Umständen gebotenen Sorgfalt verhindert worden ist, die versäumte(n) Frist(en) einzuhalten, wird auf Antrag wieder in den vorigen Stand eingesetzt, wenn die Fristen und die weiteren Erfordernisse gemäß Regel 136 (1) und (2) EPÜ gewahrt sind.

Ist ein Rechtsverlust in Bezug auf mehr als ein Prioritätsrecht eingetreten, gilt Obiges für jede der betroffenen Prioritäten.

Sie werden darauf hingewiesen, dass die Frist von zwei Monaten für die Stellung eines Antrags auf Wiedereinsetzung in die Frist nach Artikel 87 (1) EPÜ möglicherweise bereits abgelaufen ist (Art. 122 EPÜ, R. 126 EPÜ).

